

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Auflagenerfüllung – Studienprogramm Zahnmedizin der Universität Bern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2022) über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat den Studiengang Zahnmedizin an den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (ZMK) an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2018 mit zwei Auflagen akkreditiert.

Auflage 1:

Die ZMK müssen Wahlpraktika des Studiengangs so in Pflichtveranstaltungen umwandeln, dass allen Studierenden Kenntnisse in Komplementärmedizin vermittelt werden, so dass sie in den zu erwartenden Patientengesprächen über die Risiken und Grenzen komplementärmedizinischer Methoden sachgerecht aufklären können.

Auflage 2:

Die ZMK müssen Ressourcen einsetzen, welche die Vorbereitung der Studierenden auf die Digitalisierung im Berufsfeld im Rahmen der Lernziele ermöglichen.

In seiner Entscheidung bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten. Diese gestalten sich wie folgt:

- Frist: 24 Monate. Die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Universität Bern müssen dem Akkreditierungsrat bis zum 6. Dezember 2020 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung erfolgt «sur dossier» durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ).

Die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (ZMK) haben ihren Bericht zur Aufgabenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 5. März 2021 eingereicht. Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat am 17. Mai 2021 den Eingang des Berichtes schriftlich bestätigt.

Am 5. April 2022 unterzeichneten die Leitung der ZMK und die AAQ den Vertrag betreffend die Durchführung eines Verfahrens der Auflagenüberprüfung nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) und Medizinalberufegesetz (MedBG). Der Bericht zur Auflagenüberprüfung wurde von zwei Gutachtenden verfasst, die bereits am Akkreditierungsverfahren in dieser Funktion beteiligt waren.

Die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern haben mit Datum vom 1. September 2022 ihre Stellungnahme zum vorläufigen Bericht der Auflagenüberprüfung der Gutachter verfasst.

Die Agentur hat mit Datum vom 5. September 2022 ihren Antrag fertiggestellt und diesen zusammen mit dem Gutachterbericht an den Schweizerischen Akkreditierungsrat weitergeleitet.

III. Erwägungen

1. Erwägungen der Agentur

Die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern haben ihren Bericht zur Erfüllung der Auflagen bei der AAQ eingereicht, um deren Erfüllung überprüfen zu lassen. Die Agentur hat die Überprüfung wie geplant «sur dossier» mit zwei Gutachtenden vorgenommen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die ZMK in Bezug auf Auflage 1 eine für alle Studierenden obligatorische, ganzjährige Vorlesung in eine bestehende Vorlesungsreihe integriert haben. In Bezug auf Auflage 2 haben die ZMK verschiedene Massnahmen getroffen, die die Gutachtenden begrüssen. Einzig die noch nicht abgeschlossene Einführung eines Klinik- Informations-Systems (KIS) wird von den Gutachtenden kritisch beurteilt. Da die ZMK aber entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt bzw. reserviert haben, kommen die Gutachtenden zum Schluss, dass die ZMK auch die zweite Auflage erfüllt haben. Die Agentur weist darauf hin, dass die Dokumentation der Erfüllung der Auflagen von März 2021 stammt und davon ausgegangen werden kann, dass die Etablierung des KIS unterdessen vorangeschritten ist.

Die Analyse der Gutachtenden ist nach Ansicht der Agentur kohärent und umfasst alle Auflagen.

Die Agentur schliesst sich der Beurteilung der Gutachtenden an und stellt fest, dass die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern die Auflagen erfüllen.

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

2. Stellungnahme der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern

Mit ihrem Schreiben vom 1. September 2022 haben der geschäftsführende Direktor und der Ressortleiter Ausbildung der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern zum Antrag der AAQ und zum Bericht zur Auflagenüberprüfung Stellung genommen. Sie präzisieren zu Auflage 2, dass ein Klinik-Informationssystem (KIS) im Lauf des Jahres 2021 beschafft werden konnte und sich die ZMK seit Anfang 2022 in der Einführungsphase befinden. Sie bringen zum Ausdruck, dass damit die Auflage 2, wie zuvor schon die Auflage 1, vollumfänglich umgesetzt sei.

3. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Bericht und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass das Studienprogramm «Zahnmedizin» die im Entscheid vom 7. Dezember 2018 festgelegten Auflagen erfüllt und folglich die Voraussetzungen für eine Programmakkreditierung gemäss Artikel 31 HFKG und Art. 23 MedBG gegeben sind.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Studienprogramm Zahnmedizin der Universität Bern die im Entscheid vom 7. Dezember 2018 festgehaltenen Auflagen erfüllt.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Studienprogramms Zahnmedizin der Universität Bern bis 6. Dezember 2025.

Bern, 16. Dezember 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.